

## **OLG Saarbrücken entscheidet zu vertraglichen Pflichten beim Verkauf einer PV-Anlage**

### **Solarfachbetrieb kann für Beratungsfehler haften**

In einem Urteil vom 2. Februar 2011 (Aktenzeichen 1 U 31/10) hat das Oberlandesgericht Saarbrücken festgestellt, dass der Solarfachbetrieb auch für die fehlerhafte Beratung des Erwerbers einer PV-Anlage gerade stehen muss.

Das OLG Saarbrücken hatte über eine falsche Beratung zur Höhe der Einspeisevergütung im Zuge des Kaufs einer Photovoltaikanlage zu entscheiden. Der spätere Käufer einer Photovoltaikanlage erhielt von einem Handelsvertreter, der mit der Visitenkarte eines Solarbetriebs auftrat, Auskunft über die Höhe der Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz. Ihm wurde vor Abschluss des Kaufvertrags im November 2007 mitgeteilt, dass die Einspeisevergütung sich vollumfänglich nach den Vergütungssätzen für 2007 richten würde, wenn der erste Teil der Photovoltaikanlage noch 2007 in Betrieb genommen werde und der zweite Teil im Jahre 2008 innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Teilinbetriebnahme. Diese Auskunft war falsch. Tatsächlich traf die 2008 in Betrieb genommenen Module die zum 01.01.2008 eingetretene Degression der EEG-Vergütung, so dass der später in Betrieb genommene Teil der Photovoltaikanlage nach den niedrigeren Vergütungssätzen des Jahres 2008 vergütet wird.

Das Gericht hat festgestellt, dass der Geschädigte bei einer Falschberatung Anspruch auf Schadensersatz hat. Er kann verlangen so gestellt zu werden, wie er ohne das schädigende Verhalten des anderen Teils gestanden hätte. Wenn infolge des Beratungsfehlers ein Vertrag zustande gekommen sei, so habe der Geschädigte Anspruch darauf, den Vertrag rückgängig zu machen. Das gilt nach Ansicht des Oberlandesgerichts Saarbrücken unabhängig davon, ob der Fehler Teil einer mündlichen Beratung war oder schriftlich im Vertrag festgehalten wurde. Es gebe nämlich, so das Gericht, keine sichere Lebenswahrscheinlichkeit dafür, dass Zusatzvereinbarungen schriftlich fixiert würden. Vielmehr trete immer wieder das Phänomen auf, dass wichtige Zusatzvereinbarungen getroffen würden, ohne sie schriftlich festzuhalten.

Das Oberlandesgericht Saarbrücken sah es im entschiedenen Fall deswegen als bewiesen an, dass der Handelsvertreter den Käufer der Photovoltaikanlage falsch beraten hatte. Im Ergebnis hat das

Gericht aufgrund der ganz besonderen Situation in diesem Einzelfall dennoch zu Lasten des Käufers entschieden und ihm keine Schadensersatzansprüche gegen den Solarteur zugebilligt. Grund hierfür war, dass der zweite Teil der Photovoltaikanlage ohnehin nicht mehr im Jahre 2007 hätte in Betrieb genommen werden können. Die fehlerhafte Aussage des Handelsvertreters über die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz hat sich nach der Überzeugung des Gerichts also letztendlich nicht zu Lasten des Anlagenkäufers ausgewirkt. Zudem hätte der Käufer nicht nachgewiesen, dass der Handelsverteter, der ihn falsch beraten hatte, vom Solarbetrieb bevollmächtigt war, welcher die Anlage verkaufte. Aus der Verwendung einer Visitenkarte mit dem Logo des Solarbetriebs ergebe sich noch nicht zugleich die Berechtigung, rechtliche Verpflichtungen für den Solarbetrieb einzugehen, so das Gericht.

Dr. Thomas Binder / 17.03.2011

Dr. Binder, Flaig und Ritterhoff

Rechtsanwälte in Partnerschaft

Im Solar Info Center

Emmy-Noether-Straße 2

79110 Freiburg

Tel. 0761/5957552-21

Fax 0761/5957552-19

[www.pv-recht.de](http://www.pv-recht.de)

E-Mail: [binder@pv-recht.de](mailto:binder@pv-recht.de)